

BGer 7B.127/2006 vom 20. September 2006

Bundesgericht, 2006-09-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_7B.127_2006

FR: TF 7B.127/2006 du 20 septembre 2006

IT: TF 7B.127/2006 del 20 settembre 2006

Regeste

Einkommenspfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Volltext

Bundesgericht Schuldbetreibungs- und Konkurskammer (bis 2006) 20.09.2006
7B.127/2006 Tribunal fédéral Chambre des poursuites et des faillites (jusqu'en 2006)
20.09.2006 7B.127/2006 Tribunale federale Camera delle esecuzioni e dei fallimenti (fino a
2006) 20.09.2006 7B.127/2006

Einkommenspfändung | Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Tribunale federale Tribunal federal { T 0/2 } 7B.127/2006/fco Urteil vom 20. September 2006 Schuldbetreibungs- und Konkurskammer Besetzung Bundesrichterin Hohl, Präsidentin, Bundesrichter Meyer, Marazzi, Gerichtsschreiber Levante. Parteien X._____, Beschwerdeführer, gegen Obergericht des Kantons Aargau, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, als oberer betriebsrechtlicher Aufsichtsbehörde, Obere Vorstadt 38, 5000 Aarau. Gegenstand Einkommenspfändung, SchKG-Beschwerde gegen den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, als oberer betriebsrechtlicher Aufsichtsbehörde vom 26. Juni 2006 (KBE.2005.41). Die Kammer hat nach Einsicht in den Entscheid des Obergerichts des Kantons Aargau, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, als oberer betriebsrechtlicher Aufsichtsbehörde vom 26. Juni 2006, mit welchem auf die Beschwerde von X._____ gegen die Nichteintretensverfügung des Bezirksgerichtspräsidiums Bremgarten als unterer Aufsichtsbehörde vom 13. September 2005 betreffend Einkommenspfändung (Betreibungsamt Wohlen) nicht eingetreten wurde, in die Beschwerdeschrift vom 18. Juli 2006 (Postaufgabe), mit welcher X._____ den Entscheid der oberen Aufsichtsbehörde (rechtzeitig) an die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichts weitergezogen hat und im Wesentlichen sinngemäss beantragt, der angefochtene Entscheid und die Betreibung seien aufzuheben, in Erwägung, dass gemäss Art. 79 Abs. 1 OG in der Beschwerdeschrift kurz darzulegen ist, welche Bundesrechtssätze und inwiefern diese durch den angefochtenen Entscheid verletzt worden sind (BGE 119 III 49 E. 1), dass die obere Aufsichtsbehörde auf die Beschwerde mangels hinreichender Beschwerdebegründung nicht eingetreten ist und im Weiteren festgehalten hat, der Nichteintretensentscheid der unteren Aufsichtsbehörde sei nicht zu beanstanden, weil auch jene Beschwerdeschrift den Begründungsanforderungen nicht genüge, dass der Beschwerdeführer nicht darlegt, inwiefern die obere Aufsichtsbehörde die bundesrechtlichen Anforderungen an den Inhalt seiner Beschwerdeschrift (vgl. BGE 102 III 129 E. 2 S. 130; Lorandi, Betriebsrechtliche Beschwerde und Nichtigkeit, N. 39 zu Art. 20a mit Hinweisen) unrichtig, insbesondere zu streng angewendet habe, wenn sie auf seine

Beschwerde nicht eingetreten ist sowie den erstinstanzlichen Nichteintretensentscheid bestätigt hat, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers, soweit sie sich gegen die Krankenkasse bzw. deren Forderung richten, unbehelflich sind, da auf dem Beschwerdeweg (vgl. Art. 17 Abs. 1 SchKG) der Bestand der in Betreibung gesetzten Forderung nicht in Frage gestellt werden kann (BGE 113 III 2 E. 2b S. 3), dass auf die Beschwerde nicht eingetreten werden kann (Art. 79 Abs. 1 OG), dass das Beschwerdeverfahren - abgesehen von mut- oder böswilliger Beschwerdeführung, bei welcher einer Partei Bussen bis zu Fr. 1'500.-- sowie Gebühren und Auslagen auferlegt werden können - kostenlos ist (Art. 20a Abs. 1 SchKG), erkennt: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, dem Betreibungsamt Wohlen und dem Obergericht des Kantons Aargau, Schuldbetreibungs- und Konkurskommission, als oberer betreibungsrechtlicher Aufsichtsbehörde schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 20. September 2006 Im Namen der Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Schweizerischen Bundesgerichts Die Präsidentin: Der Gerichtsschreiber:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.